

# RS OGH 1998/5/20 9ObA150/98v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.05.1998

## Norm

OrgHG §8 Abs2

## Rechtssatz

Es handelt sich um eine "notwendige" und der Parteidisposition entzogene Delegierung, durch die gewährleistet werden soll, daß auch nur der Anschein der Befangenheit von Richtern nicht entstehen kann, wenn der geltend gemachte Anspruch (ua) das Verhalten des Präsidenten eines Gerichtshofes betrifft. Richter eines Gerichtshofes sollen nicht über Ansprüche erkennen, die ein Verhalten (ua) eines Präsidenten desselben Gerichtshofes zum Gegenstand haben.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 150/98v  
Entscheidungstext OGH 20.05.1998 9 ObA 150/98v

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109977

## Dokumentnummer

JJR\_19980520\_OGH0002\_009OBA00150\_98V0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)